Erwerbsminderungsrenten der DRV

Die Absicherung für den Fall der Erwerbsminderung ist für Versicherte in der Deutschen Rentenversicherung (DRV) nicht nur durch die Reform der Erwerbsminderungsrenten im Jahre 2001 stark eingeschränkt. Auch die Rentenhöhen sind nicht ausreichend um den Lebensstandard aufrechtzuerhalten.

Zurückschauend hat der Gesetzgeber wiederholt Verbesserungen im Bereich der Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) für Neu-Rentner eingeführt. Sicherlich auch unter dem Gesichtspunkt, Zuschusszahlungen im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu verringern. Für Bestandsrentner wurden die zurückliegenden Verbesserungen nachgeholt (Frage 11).

Ungenügende Informationen und hohe Ablehnungsquoten bei Rentenneuanträgen – rd. 43,3 % in 2023 – (Quelle: DRV) tragen zur Verunsicherung in der Bevölkerung bei. Daran ändert auch die jährliche Renteninformation nichts, da diese nur über die Höhe der vollen EM-Rente informiert, nicht aber über weitergehende Fragestellungen. Im Folgenden haben wir Ihnen wichtige Fragestellungen und deren Antworten rund um die gesetzliche EM-Rente zusammengestellt.

1. **Erwerbsgemindert, was heißt das?**
2. **Welche Voraussetzungen sind für den Bezug einer EM-Rente zu erfüllen?**
3. **Was bedeutet „Verweisung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“?**
4. **Wer hat noch Anspruch auf eine Rente bei Berufsunfähigkeit?**
5. **EM-Rente und selbstständige Tätigkeit, geht das?**
6. **Darf zu einer EM-Rente hinzuverdient werden?**
7. **Ab wann und wie lange wird eine EM-Rente gezahlt?**
8. **Ist eine EM-Rente steuerpflichtig?**
9. **Wie hoch fällt eine EM-Rente aus?**
10. **Sind EM-Renten in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig?**
11. **Was bringt das Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz ab 1. Juli 2024?**

1. Erwerbsgemindert, was heißt das?

- Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung werden in Abhängigkeit vom ärztlich festgestellten Restleistungsvermögen gezahlt. Entscheidend ist allein das zeitliche Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
  - **Rente wegen voller Erwerbsminderung** erhalten Versicherte, die nicht 3 Stunden am Tag erwerbstätig sein können.
  - **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung** erhalten Versicherte, die noch 3 aber keine 6 Stunden mehr täglich erwerbstätig sein können.

Definition des § 43 SGB VI: „Voll / Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei bzw. sechs Stunden täglich erwerbstätig

Versicherte mit einem Restleistungsvermögen von 6 Stunden und mehr haben keinen Rentenanspruch. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Betroffenen noch in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Wird kein Arbeitsplatz gefunden, ist die Arbeitslosenversicherung zuständig.

pst 2103-06.2025

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / Telefon 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de

2. Welche Voraussetzungen sind für den Bezug einer EM-Rente zu erfüllen?

Es gibt vier Anspruchsvoraussetzungen die gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Wird mindestens eine erfüllt, besteht ein Rentenanspruch.

Regel 1: Allgemeine Wartezeit und die 3/5 Regelung wird erfüllt!

- Die Wartezeit von 5 Jahren ist erfüllt und
- in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung sind 3 Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt.

3/5 Regelung!

Die folgenden Versicherungszeiten werden auf die Wartezeit von 5 Jahren angerechnet:

- Beiträge aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit (Pflicht- und frw. Beiträge)
- Bezug von Arbeitslosengeld I, Krankengeld ab 1992 (Lohnersatzleistungen)
- Kindererziehungszeiten (Geburten ab 1992: 3 Jahre; Geburten vor 1992: 2,5 Jahre)
- Wehr-, Zivil- oder Bundesfreiwilligendienst
- Bezug von Vorruhestandsgeld
- Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person (ab 1. April 1995)
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich
- Ausländische Versicherungszeiten im Rahmen über- und zwischenstaatlicher Abkommen

- **Regel 2:** Die Übergangsregelung für Versicherte, die 1984 einen Rentenanspruch hatten, wird erfüllt!

Diese wendet sich vor allem an „ältere“ Selbstständige, die freiwillige Beiträge zahlen.

- Vor 1984 sind 5 Beitragsjahre vorhanden, zusätzlich ist
- ab dem 1. Januar 1984 jeder Kalendermonat mit einem freiwilligen Beitrag oder einer anderen anwartschaftserhaltenden Zeit belegt.

Übergangsregelung: Nur für ältere Jahrgänge!

Was sind Anwartschaftserhaltungszeiten?
Anwartschaftserhaltend sind rentenrechtliche Zeiten wie: Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten, Berücksichtigungszeiten, Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet vor dem 01.01.1992 sowie ausländische Zeiten im Rahmen über- und zwischenstaatlicher Abkommen.

Achtung Übergangsregelung: Mit freiwilligen Beiträgen kann der gesetzliche Erwerbsminderungsschutz nur aufrechterhalten werden, wenn vor dem 01.01.1984 die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt wurde und ab 1984 jeder Monat lückenlos belegt ist.

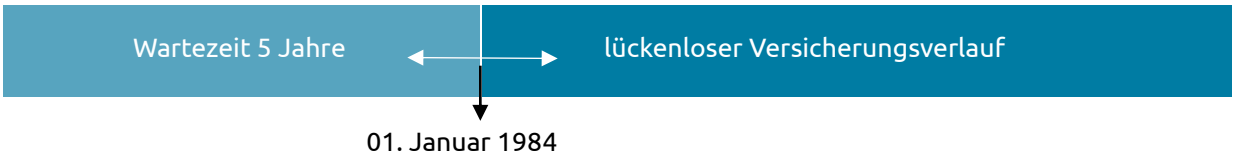

Wichtig: Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, gelten als belegt.
Da freiwillige Beiträge bis zum 31. März des Folgejahres gezahlt werden können, genügt es, wenn bei einem Versicherungsfall – beispielsweise zwischen April 2024 und März 2025 – die Zeit bis Ende 2023 lückenlos belegt ist.

pst 2103-06.2025

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / Telefon 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de

Regel 3: Die Erwerbsminderung tritt durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ein.

- Ein Rentenanspruch besteht, wenn zum Zeitpunkt des Ereignisses Versicherungspflicht besteht oder
- in den letzten 2 Jahren vor dem Ereignis 12 Monate mit Pflichtbeiträgen vorhanden sind.

Berufsanfänger aufgepasst!

Liegt zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls keine Versicherungspflicht vor z.B. bei einem Minijob (mit Befreiung), besteht dennoch Erwerbsminderungsschutz, wenn in den letzten 2 Jahren mindestens 12 Pflichtbeiträge entrichtet wurden.

Achtung: Tritt die Erwerbsminderung während eines Wehrdienstes oder Bundesfreiwilligendienstes ein, ist immer ein Rentenanspruch gegeben. Und zwar ohne besondere Voraussetzungen.

Regel 4: Die Erwerbsminderung tritt in der Freizeit ein.

- In den letzten 6 Jahren vor Eintritt wurde eine Ausbildung beendet und
- in den letzten 2 Jahren* liegen mind. 12 Monate mit Pflichtbeiträgen.

Nur volle EM-Rente nach Freizeitunfall!

Achtung: Ist eine Tätigkeit von 3 Stunden am Tag möglich, besteht kein Rentenanspruch.

* Der 2-Jahreszeitraum verlängert sich um Zeiten eines Schul- / Uni-Besuches nach vollendetem 17. Lebensjahr (max. 7 Jahre).

3. Was bedeutet „Verweisung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt"?

Der Versicherte kann auf jede Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden. Die subjektive Zumutbarkeit einer Tätigkeit, die Ausbildung sowie der soziale Status der bisher ausgeübten Tätigkeit werden nicht berücksichtigt. Das klassische Risiko der Berufsunfähigkeit ist, mit Ausnahme der vor dem 2. Januar 1961 Geborenen, in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht abgesichert.

Keine Absicherung des Berufs!

Konsequenz: Die Versicherten müssen gegebenenfalls einen erheblichen sozialen Abstieg in Kauf nehmen! Ob in dem Berufsbild, auf das verwiesen wird, ein Arbeitsplatz vorhanden ist, ist unerheblich.

Ausnahme: Beibehaltung der arbeitsmarktbedingten vollen EM-Renten bei nur teilweiser Erwerbsminderung. Das bedeutet: Versicherte, die noch zwischen 3 und unter 6 Stunden täglich arbeiten können, jedoch arbeitslos sind und nicht vermittelt werden können, erhalten die volle EM-Rente.

4. Wer hat noch Anspruch auf eine Rente bei Berufsunfähigkeit?

Versicherte, die vor dem 02. Januar 1961 geboren sind, haben auch weiterhin einen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit. Die Rentenhöhe entspricht der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (halbe EM-Rente).

Berufsunfähig bedeutet, dass der Versicherte seinen zuletzt ausgeübten versicherungspflichtigen Beruf wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einem ähnlich ausgebildeten Gesunden nur noch weniger als 6 Stunden täglich ausüben kann. Zudem wird geprüft, ob die gesundheitliche Leistungsfähigkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichen, eine zumutbare andere Tätigkeit mind. 6 Std. täglich zu verrichten. Ist dies nicht der Fall, liegt Berufsunfähigkeit vor.

Absicherung des Berufs nur für vor 1961 Geborene!

5. EM-Rente und selbstständige Tätigkeit, geht das?

Ja! Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Rahmen der zulässigen Hinzuverdienstgrenzen steht dem Anspruch auf eine EM-Rente nicht entgegen. Das bedeutet: Die selbstständige Tätigkeit muss für den Bezug einer EM-Rente nicht aufgegeben werden. Die Höhe der Rentenzahlung ist jedoch von Hinzuverdienstgrenzen abhängig (s. Frage 6).

pst 2103-06.2025

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / Telefon 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de

6. Darf zu einer EM-Rente hinzuverdient werden?

Ja! Mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Bezieher einer Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) von der DRV reformiert. Neu ist die dynamische Ausgestaltung der Hinzuverdienstgrenzen, entsprechend der Lohn- und Gehaltsentwicklung aller Versicherten.

- Eine EM-Rente wird nur geleistet, wenn die zeitlichen Anspruchsvoraussetzungen an das tägliche Restleistungsvermögen eingehalten sind.
  - Bei Bezug einer vollen EM-Rente darf der Hinzuverdienst nur während einer Erwerbstätigkeit von weniger als 3 Stunden am Tag erzielt werden.
  - Bei der teilweisen EM-Rente ist der Zeitraum von unter 6 Stunden einzuhalten.
  - Renten werden gekürzt, wenn die jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen überschritten werden.
- Als Hinzuverdienst wird Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen (z.B. Beamtenbesoldung, Entschädigungen für Abgeordnete, Einkünfte eines beherrschenden GGF aus seiner Tätigkeit als Geschäftsführer) angesehen.

Leistungen aus einer privaten BU-Versicherung sind anrechnungsfrei!

- Die Hinzuverdienstgrenzen orientieren sich am Durchschnittsentgelt aller Versicherten. Basiswert hierzu bildet die Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Damit sind die Hinzuverdienstgrenzen dynamisch und werden jährlich an die Lohn- und Gehaltsentwicklung angepasst.

Einkommen über den Hinzuverdienstgrenzen wird zu 40 % angerechnet!

Hinzuverdienstgrenze bei Bezug einer vollen Erwerbsminderungsrente

- Wird neben dem Bezug einer vollen EM-Rente eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, sind die daraus erzielten Bruttoarbeitsentgelte stufenlos auf die Rente anrechenbar.
- Einkommen, das 19.661,25 € im Jahre 2025 übersteigt wird zu 40 % angerechnet, d.h. von der Rente abgezogen. Einkommen darunter ist anrechnungsfrei.

Volle EM-Rente: Einkommen bis rd. 19.661 € ist anrechnungsfrei!

Hinzuverdienstgrenze bei Bezug einer teilweisen Erwerbsminderungsrente

- Die Hinzuverdienstgrenze wird entsprechend des vorhandenen Restleistungsvermögens individuell entsprechend der Versicherungsbiographie ermittelt.
  - Ermittlung der monatlichen Hinzuverdienstgrenze:
    Monatliche Bezugsgröße x 9,72 x höchste Entgeltpunkte der letzten 15 Jahre;
    mindestens 39.322,50 € : 12 = monatlicher Mindesthinzuverdienst in 2025: 3.276,88 €.

Teilweise EM-Rente: Einkommen bis rd. 39.322 € ist anrechnungsfrei!

Näheres zur Einkommensanrechnung sowie Berechnungsbeispiele, enthält unsere Info pst 2110.

7. Ab wann und wie lange wird eine EM-Rente gezahlt?

EM-Renten werden nur auf Zeit bewilligt. Die Befristung erfolgt für längstens 3 Jahre. Eine EM-Rente wird auf Dauer bewilligt, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Erwerbsminderung behoben werden kann. Die Rentenleistung setzt erst nach einer Karenzzeit von 6 Monaten ein, mit dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung. Nur wenn eine Rente auf Dauer bewilligt wird, beginnt die Rente bereits zum Ersten des Folgemonats, der auf den Eintritt der Erwerbsminderung folgt.

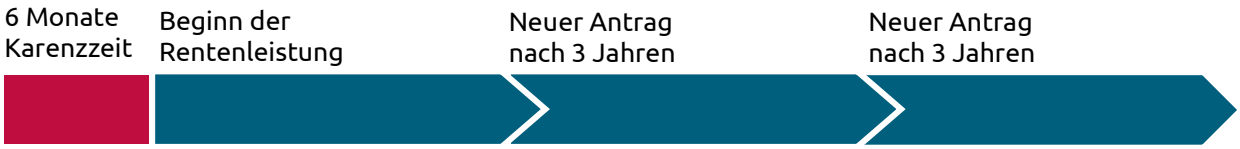

Hinweis: Besteht auch nach zweimaliger Verlängerung der Befristung, die Erwerbsminderung weiter, wird die Rente auf Dauer gezahlt. Dies gilt nicht für arbeitsmarktbedingte Renten!

pst 2103-06.2025

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / Telefon 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de

8. Ist eine EM-Rente steuerpflichtig?

Ja! Renten der DRV sind steuerpflichtig. Der Besteuerungsanteil ergibt sich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Im Jahr 2025 beträgt dieser 83,5 % des Rentenzahlbetrags. Der steuerpflichtige Anteil der Rente wird jährlich für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2058 um 0,5 Prozentpunkte erhöht. Verfügt der Erwerbsgeminderte über keine weiteren Einkünfte (wie z.B. Hinzuverdienst aus einer Beschäftigung, Betriebsrente, Mieteinnahmen), fällt derzeit nur selten Einkommensteuer an.

Erst ab einem jährlich zu versteuernden Einkommen von über 12.096 € bei Ledigen bzw. über 24.192 € bei Verheirateten werden Steuern erhoben. Das entspricht bei einem Ledigen einer Jahresbruttorente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von ca. 17.280 € (Stand: 2025). Durch den bis zum Jahre 2058 auf 100 % steigenden Besteuerungsanteil müssen sich kommende Rentnergenerationen aber sehr wohl auf eine Besteuerung ihrer EM-Rente einstellen.

Auch EM-Renten sind voll nachgelagert zu besteuern. 2025: 83,5 %.

9. Wie hoch fällt eine EM-Rente aus?

Theoretisch besitzen die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Lohnersatzfunktion. Das bedeutet: Die gesetzliche Rente soll eigentlich das wegen einer Erwerbsminderung wegfallende Arbeitseinkommen ersetzen. Die Praxis zeigt jedoch ein anderes Bild:

Von 100 Rentnern erhielten in 2023 … eine monatliche Rente in Höhe von …€:

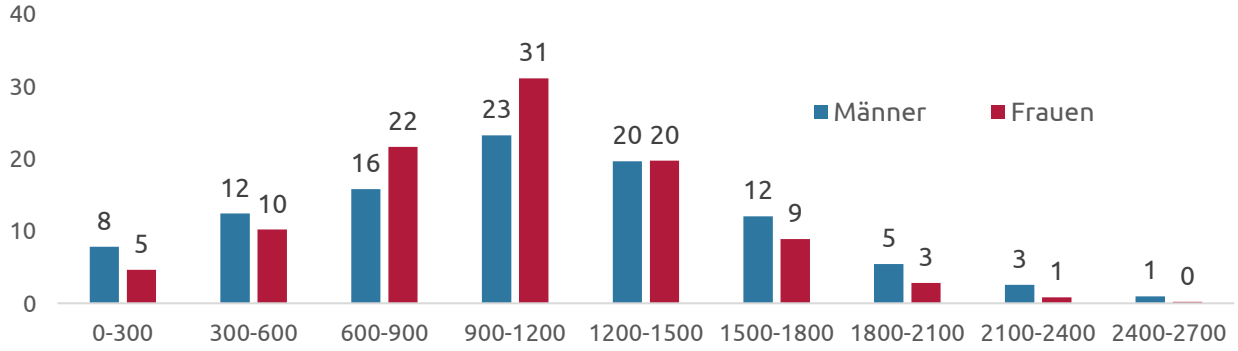

Quelle: Statistikportal Deutsche Rentenversicherung - Rente 2023

Erschreckend: Nur rund 21 % der Männer, die 2023 erstmals eine volle EM-Rente bezogen haben, erhielten mehr als 1.500 € Rente. Bei den Frauen waren es sogar nur rund 13 %.

Abschlag bei Rentenbezug vor Alter 65

Bezieht ein Versicherter eine EM-Rente vor dem Alter 65 wird diese pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,3 % gekürzt, maximal um 10,8 %. Im Klartext: Renten, die vor dem 62. Lebensjahr bezogen werden, sind um 10,8 % gekürzt. Tritt die Erwerbsminderung zwischen dem 62. und 65. Lebensjahr ein, reduziert sich der Abschlag schrittweise – abhängig vom Alter bei Rentenbeginn.

10,8 % Abschlag, bei EM-Rente vor Alter 62!

Hinweis: Der einmal berechnete Abschlag bleibt bei einem ununterbrochenen Rentenbezug, auch nach Umwandlung in eine Altersrente, erhalten.

10. Sind EM-Renten in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig?

Ja! Auch für EM-Renten sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Privat Krankenversicherte sind nicht betroffen.

pst 2103-06.2025

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / Telefon 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de

- Für Bezieher von EM-Renten gilt – genau wie für Arbeitnehmer – der paritätische Einheitsbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 14,6 % und der kassenindividuelle Zusatzbeitrag. Der Rententräger übernimmt die Hälfte der Gesamtbeiträge.
- Rentner zahlen den Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 2,6 % - 3,6 % (entsprechend der Anzahl der Kinder) allein; für Kinderlose beträgt der Beitragssatz 4,2 %. Sind alle Kinder über 25 Jahre alt, liegt der Beitragssatz bei 3,6 %.

EM-Renten sind beitragspflichtig in der KVdR!

Bei krankenversicherungspflichtigen Erwerbsgeminderten wird der Beitragsteil des Rentners direkt von der Rente abgezogen. Der Rententräger führt die Beiträge an die zuständige Krankenkasse ab.

Freiwillig gesetzlich und privat krankenversicherte Rentner zahlen ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe selbst. Sie erhalten – auf Antrag – vom Rententräger einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von 8,55 % des Rentenzahlbetrages (7,3 % zzgl. der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitrages in Höhe von derzeit 2,5 % in 2025 = 1,25 %).

Beispiel:

Mitglied der Krankenversicherung der Rentner		**Freiwillig / privat krankenversicherter Rentner**	
Rente brutto monatlich	1.500,00 €	Rente brutto monatlich	1.500,00 €
abzgl. KVdR 8,55 % (inkl. Zusatzbeitrag)	128,25 €	Zuschuss 8,55 %	128,25 €
abzgl. Pflegevers. 4,2 % (kinderlos)	63,00 €	Auszahlungsbetrag	1.628,25 €
Auszahlungsbetrag	1.308,75 €	Hinweis: Beitragsschuldner ist der Rentner!	

11. Was bringt das Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz ab 1. Juli 2024?

Die Regelungen für die Berechnung einer Erwerbsminderungsrente wurden in der Vergangenheit wiederholt angepasst. Dies führte zu einer deutlichen Erhöhung der Zahlbeträge. Profitiert haben damals jedoch nur Neurentnerinnen und Neurentner. Menschen, die zu diesen Zeitpunkten bereits eine Erwerbsminderungsrente erhielten, gingen leer aus. Mit dem Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes wird auch für sie, die Erwerbsminderungsrente pauschal durch einen Zuschlag erhöht. Schätzungen zufolge werden rund drei Millionen Renten einen Zuschlag erhalten. (Quelle: DRV). Nicht nur laufende EM-Renten werden erhöht, auch Altersrenten und Hinterbliebenenrenten können davon profitieren, z.B. wenn sie einer EM-Rente unmittelbar folgen.

Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem Beginn der Rentenzahlung. Liegt dieser in der Zeit vom:
- 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 beträgt der Zuschlag 7,5 % und von
- 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 beträgt der Zuschlag 4,5 %.

Private Vorsorge ist Wichtig!

Gesetzlich Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen ihre Arbeitskraft verlieren, müssen drastische Einschnitte hinnehmen. Ohne privaten Berufsunfähigkeitsschutz ist das finanzielle Risiko bei Verlust der Arbeitskraft nicht kalkulierbar. Gut, wenn man dann auf die Alte Leipziger und ihren Top-Berufsunfähigkeitsschutz zurückgreifen kann – denn der gehört zu den Spitzenprodukten am Markt.

pst 2103-06.2025

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. / www.vermittlerportal.de
Produktmanagement Leben / Produktsteuern und Recht / Telefon 06171 66-1315 / pml-pst@alte-leipziger.de